



Vorlage Nr.: 2021/049

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Kreisdirektor	01.02.2021	26

Beteiligung der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushalts 2021 des Kreises Recklinghausen gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) und Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt die gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Städte zur Kenntnis.
2. Die Äußerungen der Städte werden vom Kreistag zurückgewiesen, soweit sie als Einwendungen zu verstehen sind.
3. Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung 2021 mit ihren Anlagen auf der Grundlage des am 30.11.2020 mit den Anlagen eingebrachten Entwurfs sowie der als Tischvorlage beigefügten Änderungen.
4. Der Kreistag beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2021 bis 2024 (4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts 2017 bis 2022) zur Haushaltssatzung 2021 auf der Grundlage des am 30.11.2020 eingebrachten Entwurfs sowie der ggf. als Anlage beigefügten Änderungen.
5. Der Kreistag beschließt den Abschlussbericht zum Fluktuationskonzept des Kreises Recklinghausen für den Zeitraum 2012 bis 2022 auf der Grundlage des am 30.11.2020 eingebrachten Entwurfs sowie der ggf. als Anlage beigefügten Änderungen.

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Beteiligung der kreisangehörigen Städte bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 des Kreises Recklinghausen gem. § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW)

Mit Schreiben vom 14.10.2020 wurden gegenüber den kreisangehörigen Städten das Verfahren zur Benennungsherstellung über die Festsetzung der Kreisumlage gem. § 55 KrO NRW eingeleitet sowie erste Eckdaten für den Kreishaushalt 2021 mitgeteilt. Mit gemeinsamen Schreiben vom 18.11.2020 haben die kreisangehörigen Städte zur Aufstellung des Kreishaushalts 2021 Stellung bezogen. Dieses Schreiben wurde bereits in der Sitzung des Kreistages am 30.11.2020 als Tischvorlage ausgelegt. Nachstehend werden die wesentlichen Aussagen der Städte in kursiver Schrift wiedergegeben. Die Stellungnahme der Kreisverwaltung zu den angesprochenen Themenfeldern schließt sich jeweils an.

a. Weitergabe der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU)

Die kreisangehörigen Städte fordern für das Haushaltsjahr 2021, auch die bereits im Jahr 2020 erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU vollständig zur Entlastung an die Städte weiterzugeben.

Wie die Städte zutreffend feststellen, wird die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nach der Abrechnungsrichtlinie des Kreises Recklinghausen zur Verteilung der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zu 50% direkt mit den Städten abgerechnet. Die Städte stellen ferner zutreffend fest, dass die weiteren 50 % im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 zu einer entsprechenden Verbesserung des Jahresergebnisses führen. Nach vorheriger Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Kreistag den Jahresabschluss 2020 nach § 96 Abs. 1 GO NRW Ende des Jahres 2021 durch Beschluss fest und entscheidet ferner über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Erst nach einem solchen Verwendungsbeschluss steht ein neuer und ggf. erhöhter Bestand an Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve ab dem Haushaltsjahr 2022 zur Verfügung.

In den Haushaltsjahren 2021 ff. wird die Erhöhung der Bundeserstattung bei den KdU planerisch durch Senkung der Zahlkosten nahezu vollständig an die kreisangehörigen Städte weitergegeben.

b. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage / GFG 2021

Der Kreis soll im weiteren Verfahren der Haushaltsplanungsberatungen prüfen, ob und an welchen Stellen noch Verbesserungen realisierbar sind, um die gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres um rd. 10 Mio. € erhöhte Entnahme

aus der Ausgleichsrücklage zu reduzieren und damit Reserven für die künftigen Jahre zu schaffen.

Aus der Berücksichtigung der Modellrechnung zum GFG 2021 (Erhöhung der Schlüsselzuweisungen sowie der Schulpauschale) resultiert eine Verbesserung von rd. 3,8 Mio. € im Haushaltsplanentwurf 2021 des Kreises. Infolgedessen konnte die ursprünglich geplante Anhebung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage um rd. 10 Mio. € bereits auf rd. 6,2 Mio. € reduziert werden. Im weiteren Haushaltsberatungsverfahren haben sich noch geringfügige Änderungen (siehe Änderungsdienstliste) ergeben, so dass die ursprünglich geplante Anhebung der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Haushaltsplanentwurf auf rd. 7,1 Mio. € begrenzt werden kann.

c. Personalaufwand

Die Städte begrüßen die Senkung des Personalaufwandes in Höhe von 3,0 Mio. € und bitten um Informationen, wie der Tarifabschluss im öffentlichen Dienst in der Haushaltsplanung berücksichtigt worden ist. Daraus sich ergebende Verbesserungen sollen für eine verminderte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage verwendet werden.

Die Berücksichtigung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst in der Haushaltsplanung ist den Städten zwischenzeitlich per E-Mail vom 12.11.2020 mitgeteilt worden und stellt sich in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 im Einzelnen wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Veranschlagte Tarifsteigerung	Tatsächliche Tarifsteigerung
2020	2,0 % (ab 01.09.2020)	0,0 %
2021	0,5 %	1,4 %
2022	1,0 %	1,8 %

Im Haushaltsplanentwurf war eine Tarifsteigerung zum 01.01.2021 von kumuliert 2,5 % geplant, der endgültige Tarifabschluss beläuft sich zum 01.04.21 auf durchschnittlich 1,4 %.

Im Rahmen des Änderungsdienstes wurde die daraus resultierende Aufwandsreduzierung berücksichtigt.

Zusätzliche Projekte u.a. im Jobcenter sowie extern eingestelltes Personal für die Corona-Pandemie-Bekämpfung und die Corona-Sonderprämie werden jedoch zu Mehraufwendungen führen.

Insgesamt wirken sich die Änderungen des Personalaufwand weder ergebnisverbessernd noch verschlechternd aus.

d. Isolation Corona-bedingter Schäden gem. NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz

Der Kreis Recklinghausen soll im Haushaltsjahr 2021 die Möglichkeit nutzen, Corona-bedingte Finanzschäden bilanziell zu isolieren.

Die Corona-bedingten Belastungen werden im Haushaltsjahr 2021 durch die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU mehr als kompensiert, so dass sich auch nach Bestätigung des NRW-Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung keine Bilanzierungspflicht Corona-bedingter Schäden für den Kreis Recklinghausen im Haushaltsjahr 2021 ergibt. Im Rahmen der bestehenden Handlungsfreiheit bei der Anwendung des NKF-Covid-19-Isolierungsgesetzes wird der Kreis Recklinghausen daher keine Bilanzierung vornehmen, um diese Finanzbelastungen nicht auf nachfolgende Generationen zu verlagern. So verfahren für das Haushaltsjahr 2021 im Übrigen auch andere Kreise in NRW.

Demgegenüber hätte eine Isolierung der Corona-bedingten Belastungen in 2020 und 2021 gem. NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz ab 2025 nach aktuellem Ausgabenstand einen dann erhöhten Abschreibungsaufwand von jährlich mindestens rd. 360 T€ für einen Zeitraum von 50 Jahren zur Folge gehabt.

2. Haushalt 2021

Die in den Sitzungen des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 18.01.2021, des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und Digitales vom 19.01.2021, des Ausschusses für Landwirtschaft und Bauwesen vom 20.01.2021, des Ausschusses für Bildung vom 20.01.2021, des Personalausschusses vom 21.01.2021, des Ausschusses für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt vom 21.01.2021 und des Ausschusses für Mobilität, Feierschutz und Rettungswesen vom 22.01.2021 beschlossenen bzw. beratenen Änderungen sowie die Änderungsvorschläge der Verwaltung zum Haushaltsentwurf 2021 werden zur Kreisausschusssitzung als Tischvorlage nachgereicht.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>	☐ Negative Auswirkungen <i>(Begründung erforderlich)</i>
Begründung:		